

Der Schulverband Aub erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 24 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Aub

§ 1

Trägerschaft und Zweckbestimmung

- (1) Der Schulverband Aub ist Träger der Mittagsbetreuung an der Grundschule Aub – nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt. Sie wird von ihm als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Art. 21 GO betrieben.
- (2) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung von Grundschulkindern jeweils nach Unterrichtschluss. Der Aufenthalt der Kinder wird mit sozial- und freizeitpädagogischen Ansätzen gestaltet. Es besteht kein Anspruch auf Hausaufgabenhilfe und Hausaufgabenüberwachung durch das Betreuungspersonal. Die Mittagsbetreuung bietet ein unterstützendes Angebot bei der Erledigung der Hausaufgaben an.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach pflichtgemäßem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung der familiären Verhältnisse, besonderer Notlagen oder sonstiger Begründungen getroffen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Schulleitung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes in die Mittagsbetreuung besteht nicht.

- (4) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt eine Aufnahme nach den Regelungen gemäß Abs. 2, bei gleichem Anspruch nach dem Datum der Vormerkung.
- (5) Ein Anspruch auf Beförderung wird mit der Aufnahme nicht begründet.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt grundsätzlich jeweils für ein Schuljahr. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Aufnahme im Ausnahmefall auch während des laufenden Schuljahres erfolgen.
- (2) Die Aufnahme setzt die Anmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt in der Grundschule Aub.
- (3) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.

§ 4 Abmeldung

- (1) Das Kind scheidet aus der Mittagsbetreuung aus durch Abmeldung oder Ausschluss nach § 7 dieser Satzung.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Einrichtung der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich an Tagen geöffnet, an denen auch Schulunterricht stattfindet. Am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien und vor den Sommerferien findet keine Mittagsbetreuung statt.

- (2) Die Öffnungszeiten werden von der Schulverbandsversammlung beschlossen und vom Grundschulverband veröffentlicht bzw. den Eltern bekanntgegeben.
- (3) Für den Fall, dass in der Mittagsbetreuung auch eine Ferienbetreuung angeboten wird, werden die Öffnungszeiten nach der Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung bekanntgemacht.

§ 6

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die aufgrund einer Krankheit am Schulunterricht nicht teilnehmen, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.

§ 7

Ausschluss vom Besuch

Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere

- wenn es innerhalb der letzten zwei Monate mehr als drei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
- wenn die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind und
- bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals.

§ 8 Besuchsjahr

Das Besuchsjahr für die Mittagsbetreuung an der Schule beginnt und endet mit dem jeweiligen Schuljahr.

§ 9 Haftung

- (1) Der Schulverband Aub haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Schulverband Aub für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Aub, den 18.07.2016



Robert Melber
Schulverbandsvorsitzender